



P.P. CH-3003 Bern

BJ; bj-spe

POST CH AG

## Per E-Mail

An die

- Aufsichts- und Vollzugsbehörden der Kantone im Geldspielbereich
- Interkantonale Geldspieldaufsicht (Gespa)

Aktenzeichen: 585.00-618

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bj-spe

**Bern, 18. November 2025**

## Oberaufsicht Geldspiele – 9. Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen unser neustes Rundschreiben mit den folgenden Beiträgen zu:

<b>1</b>	<b>Parlamentarische Vorstösse.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Evaluation des Geldspielgesetzes.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Internationales .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Geldwäscherei .....</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Publikationen und Veranstaltungen .....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Verfahren und Entscheide .....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Koordinationsorgan Geldspiele.....</b>	<b>5</b>

### 1 Parlamentarische Vorstösse

Ende letztes Jahr und in diesem Jahr wurden bisher vier Interpellationen und ein Postulat im Bereich Lotterien und Sportwetten eingereicht:

- [24.4419](#) Interpellation Wicki vom 18. Dezember 2024 «Geldspielgesetz - was hat es gebracht?»



- [25.3390](#) Interpellation Schmezer vom 21. März 2025 «Werbung der Schweizerischen Post für Online-Glücksspiele und deren Auswirkungen auf die Spielsuchtprävention»
- [25.3574](#) Interpellation Addor vom 10. Juni 2025 «Für eine Gesetzgebung gegen «Cheating» bei Online-Wettkämpfen»
- [25.4103](#) Interpellation Jaccoud vom 24. September 2025 «Loterie Romande: Warum wendet sie das BGS nicht korrekt an?»
- [25.4346](#) Postulat Gugger vom 26. September 2025: «Keinen Spielertourismus von gesperrten Spielerinnen und Spieler in und aus der Schweiz»

Der Parlamentarischen Initiative [24.417](#) «Geldspielgesetz. Schutz gefährdeter Spielerinnen und Spieler und Vergütung von Dritten, Stopp dem Interessenkonflikt» hat der Nationalrat am 3. Juni 2025 keine Folge gegeben.

Sie finden die parlamentarischen Vorstösse, welche das Geldspiel betreffen zudem auf der Internetseite: [Parlamentarische Vorstösse \(admin.ch\)](#).

Ferner können auch folgende Vorstösse von Interesse sein:

- [24.4377](#) Interpellation Pfister vom 17. Dezember 2024 «Bessere Bekämpfung der illegalen Online Casinos» für die Ziffern 4-6
- [25.4388](#) Motion Addor vom 26. September 2025 «Gegen "Online-Cheating". Ein moderner Rechtsrahmen für E-Sport und Denksportarten»

## **2 Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich**

Das Abkommen über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich vom 20. Oktober 2022 ist am 7. Januar 2025 in Kraft getreten (SR [0.935.515.14](#)).

Das BJ hat zudem in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und der Interkantonalen Geldspieldaufsicht (Gespa) Gespräche mit der französischen [«Autorité nationale des Jeux»](#) aufgenommen. So konnte bereits erreicht werden, dass beide Länder Informationen über die Sperrmöglichkeiten im jeweils anderen Land publiziert haben:

[Spieldaten – ESBK – Eidgenössische Spielbankenkommission](#)

[Je souhaite m'interdire de jeux en Suisse, comment faire ? | ANJ](#)

Datenaustausch im Bereich Geldspiel war auch Thema an verschiedenen internationalen Treffen und wird vom BJ weiterverfolgt.

## **3 Evaluation des Geldspielgesetzes**

Die Evaluation des Geldspielgesetzes (BGS, [SR 935.51](#)) schreitet planmäßig voran. Im November 2024 wurde der Auftrag an ein externes Evaluationsunternehmen vergeben. Die Arbeiten haben Ende 2024 begonnen und dauern bis Anfang 2026 an. Die Begleitgruppe wird

weiter in die Arbeiten involviert. Der Bundesratsbericht zur Evaluation wird voraussichtlich in der 2. Hälfte 2026 verabschiedet.

#### 4 Internationales

Das Gaming Regulators European Forum (**GREF**) [Jahreskonferenz](#) fand dieses Jahr vom 26. bis 28. Mai 2025 in Athen statt. Die Geld- und Glücksspielbehörden haben sich insbesondere ausgetauscht über den besonderen Schutz von jungen Erwachsenen (18-24 Jahre), über neue Phänomene im Internet (bspw. Crash Games oder Marble Racing) und Geldwäscherei Prävention. Das BJ hat das Abkommen vom 20. Oktober 2022 mit Liechtenstein vorgestellt und so eine Diskussion lanciert. Neu sind auch Italien und Rumänien beim GREF vertreten.

Zu erwähnen sind sodann die Bemühungen der European Gaming & Betting Association (**EGBA**) um einen europäischen Standard für «Markers of harm» im Europäischen Komitee für Normung (CEN): [EGBA Welcomes Approval of European Standard on Markers of Harm - EGBA](#)

Der Ausschuss für Folgemassnahmen zum Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (**Magglinger Konvention**, [SR 0.415.4](#)) hat am 22. Mai in Nyon am Sitz der Union des associations européennes de football (UEFA) getagt. Besprochen wurde u.a. Geldwäscherei, vernünftiges Wettangebot, aber auch die erste Länderbeurteilung betreffend Norwegen. Zudem hat der ehemalige Fussballspieler Ioannis Simosis von seiner Spielsucht erzählt sowie das neue Projekt vorgestellt: [Lancement d'un projet pour lutter contre l'addiction des joueurs de football aux paris sportifs - Sport](#) Die nächste Sitzung wird anfangs Dezember in Strassburg stattfinden.

**Frankreich** hat für einen Zeitraum von drei Jahren Sondervorschriften für «Spiele mit monetisierbaren digitalen Objekten» eingeführt (vgl. [Artikel 40 f.](#) des Gesetzes zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums vom 21. Mai 2024 / Loi Nr. 2024-449 visant à sécuriser et réguler l'espace numérique, SREN). Die Spiele werden mit JONUM (jeux à objets numériques monétisables) abgekürzt und fallen nicht unter die strenge Geldspielregulierung. Erfasst werden von der Sonderregulierung insbesondere Spiele, welche über eine öffentlichen Online-Kommunikationsdienst angeboten werden, einen Zufallsmechanismus enthalten und die Möglichkeit bieten monetisierbare, digitale Objekte zu gewinnen. Es wird präzisiert, dass Gegenstände als monetarisierbar bzw. handelbar gelten, wenn sie insbesondere über Tauschplattformen oder Marktplätze an Dritte verkauft werden können. Kein JONUM kann es sein, wenn der Gewinn direkt in Echtgeld ausgezahlt wird.<sup>1</sup>

#### 5 Geldwäscherei

Geldwäscherei-Risiken sind in den letzten Jahren auch im Bereich der Gelospiele in den Fokus gerückt. Die Gespa hat in ihrem Jahresbericht 2024 die Frage aufgeworfen, ob insbesondere im terrestrischen Sportwettenmarkt die bestehenden Vorschriften genügen. Das Geldspielgesetz sieht in [Artikel 67 Absatz 1](#) vor, dass die Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 ([SR 955.0](#)) unterstehen. Die Geldwäschereinverordnung EJP (GwV-EJP) ([SR 955.022](#)) vom 7. November 2018 konkretisiert sodann die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschereigesetz und dem Geldspielgesetz für die Veranstalterinnen von Grossspielen, d.h. grundsätzlich für die Swisslos und Loterie Romande. Soweit nicht vorher bereits Verdachtselemente für Geldwäscherei vorliegen,

<sup>1</sup> Für weiterführende Informationen: [Loi SREN : nouvelle définition et nouveau régime pour les « jeux à objets numériques monétisables » dits « JONUM » - Bird & Bird](#) oder [France's JONUM Regime: Friend or Faux Pas? - Gamma Law](#).

greift die Identifizierungspflicht bei nicht online durchgeföhrten Sportwetten und Lotterien erst bei der Gewinnauszahlung. Bei Sportwetten muss die Verkaufsstelle folglich die wettende Person erst identifizieren, wenn eine Gewinnauszahlung von 5 000 Franken erreicht wird ([Art. 3 Abs. 1 Bst. a GwV-EJPD](#)). Im europäischen Vergleich liegt damit der Schwellenwert eher hoch. Die Geldspielbehörden sind im Austausch zu diesem Thema.

Auch im Ausschuss für Folgemassnahmen der Magglinger Konvention laufen Arbeiten zur Geldwäschereiprävention. Geplant ist eine Veröffentlichung von (unverbindlichen) Richtlinien.

## 6 Publikationen und Veranstaltungen

Das Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) hat im Auftrag der Schweizer Geldspielbehörden Gespa und ESBK Daten zum Geldspielerhalten für das Jahr 2022 in der Schweiz ausgewertet: [Geldspiel: Verhalten und Problematik in der Schweiz im Jahr 2022, Schlussbericht](#)

Vom 18. bis 20. Juni 2025 hat in Caux das [5. Internationale interdisziplinäre Symposium Prävention und Behandlung von exzessivem Geldspiel in einer digitalisierten Welt](#) stattgefunden. Am runden Tisch 2: «Regulierung von Geldspiel im Zeitalter von Smartphones und Künstlicher Intelligenz» war u.a. das BJ vertreten und durfte über die aktuellen Herausforderungen diskutieren.

Am 18. November 2025 wird die nächste Austauschplattform «Schutz vor exzessivem Geldspiel» stattfinden, an welcher Sozialschutzorganisationen und Aufsichtsbehörden u.a. Themen wie Spielsperren, Prävention besprechen werden.

## 7 Verfahren und Entscheide

Mit Urteil vom 28. November 2024 ([50-22](#)) hat das Geldspielgericht die Aufnahme auf die Sperrliste eines Fantasy Sportmanager-Spiels bestätigt. Der ebenfalls enthaltende Marktplatz für Sammelkarten könne dabei nicht vom eigentlichen Spiel getrennt beurteilt werden. Das Gericht hält weiter insbesondere fest, dass die Möglichkeit einer Gratisteilnahme die Qualifikation als Geldspiel nicht verhindert. Vergleichbare Speile könnten in Frankreich unter die Sonderregulierung für JONUM fallen (vgl. Ziff. 4). Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da eine Beschwerde vor Bundesgericht hängig ist.

Im Urteil [2C\\_175/2024](#) vom 30. April 2025 weist das Bundesgericht eine Beschwerde gegen einen Sanktionsentscheid der ESBK ab. Das Urteil enthält interessante Ausführungen zum Umfang der Pflichten im Bereich des Spielerschutzes und der Geldwäscherei. So hält das Bundesgericht fest, dass eine Spielbank mit Blick auf die gesetzliche Ausgangslage und den in der Konzession selbst enthaltenen Evaluationsvorbehalt aus der behördlichen Prüfung ihres Sozialkonzepts durch die ESBK nicht ableiten kann, sie sei von der Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen entbunden, solange sie ihr Sozialkonzept einhalte (E. 5.4.4.). Weiter bestätigt es, dass ein Betreibungsregisterauszug grundsätzlich nicht geeignet ist, die Herkunft von liquiden Mitteln zu belegen und ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Einkommen, Vermögen und Spieleinsätzen zu entkräften. Dementsprechend kann ein Betreibungsregisterauszug für sich genommen nicht dazu dienen, einen an sich gegebenen Verdacht nach Art. 80 Abs. 1 BGS zu zerstreuen (E. 5.5.1). Die Spielbank hat zudem ihre geldwäschereirechtlichen Pflichten verletzt, weil sie ihrer verstärkten Abklärungspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 Geldwäschereigesetz nicht nachkam. Eine reine Selbstdeklaration oder einzelne Kontoauszüge reichen dazu nicht aus (E. 6.5 f.). Schliesslich folgen Ausführungen

über das Verschulden der Spielbank im Rahmen einer pekuniären Verwaltungssanktion (E. 7).

## **8 Koordinationsorgan Geldspiele**

Das Koordinationsorgan Geldspiele hat sich am 21. Oktober 2025 zu seiner jährlichen Sitzung getroffen. Dabei wurden insbesondere die folgenden Themen besprochen: Information über die Arbeiten an der Evaluation des Geldspielgesetzes, Entwicklungen bei den landbasierten Sportwetten, den Geschicklichkeitsspielen, der Bekämpfung des illegalen Geldspiels und in der Casinolandschaft.

Wir wünschen Ihnen ein gelungenes Jahresende.

Bundesamt für Justiz

Oberaufsicht Geldspiele